

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter

Stand 01.02.2019

1 Allgemeines

Edulogicum GbR erbringt alle Lieferungen und Leistungen an Veranstalter von Tagungen, Weiterbildungen und Seminaren auf der Basis der im Folgenden dargestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kooperationen, kurz AGB-VE. Sie regeln das Verhältnis von Edulogicum zum Veranstalter, im Folgenden Auftraggeber genannt, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde oder soweit nicht künftige zwingende gesetzliche Regelungen entstehen. Diese AGB-VE gelten für alle Verträge zwischen Edulogicum und dem Auftraggeber und werden mit ihrer Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag Vertragsbestandteil. Die aktuellen AGB-VE können auf unserer Internetseite www.edulogicum.de eingesehen werden.

Abweichenden oder diese AGB-VE ergänzenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, so lange wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Diese AGB-VE gelten nur gegenüber Unternehmen. Als Unternehmer gilt jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Nebenabreden zu diesen AGB-VE bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB-VE als unwirksam oder nichtig herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der angestrebten Klausel und des Vertrages wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt. Im Zweifel tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung.

2 Leistungsumfänge, Verträge

Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Edulogicum und dem Auftraggeber ist ein Vertrag, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie deren Vergütung festgehalten werden. Ein bestimmter Erfolg ist nicht Gegenstand des Vertrages. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Edulogicum nach Auftragsfertigstellung nicht verpflichtet, Daten, Datenträger und Unterlagen zu archivieren.

Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Edulogicum als angenommen, solange wir nicht, zum Beispiel durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages, zu erkennen geben, dass wir den Auftrag annehmen.

Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich allein durch die bei Auftragserteilung vereinbarte und schriftlich festgelegte Aufgabenstellung und Zielsetzung oder - in Ermangelung einer solchen - durch den Inhalt unseres schriftlichen Angebotes. Alle darüber hinaus mündlich oder schriftlich vereinbarten Leistungserweiterungen oder -änderungen stellen Nachträge dar, die nach Leistungserbringung als Mehraufwand gesondert abrechenbar sind.

3 Preise und Zahlung

Alle Preise in unseren Angeboten aufgeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotserstellung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens 3 Monate ab Zugang des Angebotes beim Auftraggeber.

Über das Angebot hinausgehende Auslagen für technische Nebenkosten, wie zum Beispiel Reproduktionen, Satz und Druck sowie Kurierkosten, werden nach Aufwand und Beleg abgerechnet. Reisekosten und Spesen für Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, vom Auftraggeber zu erstatten.

Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftraggeber nach Zugang der Rechnung von Edulogicum zu zahlen. Der Auftraggeber kommt ohne vorherige Mahnung in Verzug, wenn er die Vergütung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Auftraggeber an Edulogicum zahlt, sofern nicht im Einzelfall ein

früherer Verzugsbeginn vereinbart ist. Im Verzugsfall schuldet der Auftraggeber als Mindestzins den gesetzlichen Verzugszins von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins auf die vereinbarte Vergütung zzgl. Mehrwertsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Edulogicum ist nicht ausgeschlossen. Wird bei Zahlungsverzug ein Inkassobüro mit dem Forderungseinzug beauftragt, so sind die aus dieser Beauftragung entstehenden Kosten mit Ausnahme des Erfolgshonorars vom Auftraggeber zu tragen.

Dem Auftraggeber ist eine Aufrechnung gegen Forderungen von Edulogicum oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

4 Fremdleistungen

Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ein Teil der Lieferungen und Leistungen durch von ihm bestimmte Dritte erfolgen, können die entsprechenden Verträge im Namen und auf Rechnung von Edulogicum geschlossen und mit der Gesamtrechnung beim Auftraggeber abgerechnet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Edulogicum im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Edulogicum und dem Dritten ergeben.

Sollen zur Auftrags Erfüllung notwendige Fremdleistungen Dritter von Edulogicum als Vertreter im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Edulogicum alle hierzu erforderlichen Vollmachten zu erteilen.

Edulogicum ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zur Überwachung der vom Auftraggeber gewünschten Fremdleistungen verpflichtet. Edulogicum ist in diesem Fall berechtigt, notwendige Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Edulogicum behält sich ausdrücklich vor, eventuellen Mehraufwand für die Koordination von Fremdleistungen in Rechnung zu stellen.

5 Kommunikationen

Um Sicherheitsrisiken bei der Kommunikation zu vermeiden, kann auf Wunsch des Auftraggebers ein ausschließliches Versenden von Unterlagen auf dem Postweg schriftlich vereinbart werden. Wird diese gesonderte Vereinbarung nicht getroffen, wird der digitale Postweg (E-Mails) akzeptiert. Damit verbundene Sicherheitsrisiken trägt der Auftraggeber. Für sensible Daten empfehlen wir, unabhängig von der allgemeinen Kommunikation, den Postweg oder die persönliche Übergabe.

Soweit sich die Vertragspartner per eMail verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an: Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine mit diesen Daten zugegangene eMail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

Die Verbindlichkeit der eMail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

6 Mitwirkungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu der im Vertrag vereinbarten sachdienlichen Mitwirkung und stellt Edulogicum sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen und Materialien in einem gängigen Format zur Verfügung. Er stellt sicher, dass Edulogicum die zur Nutzung dieser Unterlagen erforderlichen Rechte erhält. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Edulogicum unaufgefordert auf alle Umstände hinzuweisen, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von Edulogicum vorgeschlagenen bzw. von den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen vor deren Durchführung innerhalb einer im Vertrag vereinbarten Frist zu überprüfen. Der Auftraggeber wird dabei insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche Zulässigkeit der Leistungen prüfen (lassen) und Edulogicum auf etwaige Bedenken hinweisen.

Kommt der Auftraggeber seiner im jeweiligen Vertrag und in diesen AGB-KP vereinbarten Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung durch Edulogicum nicht nach, so ist Edulogicum berechtigt, den

Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Aufwands- und Schadensersatzansprüche von Edulogicum bleiben unberührt.

Ist nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist Edulogicum berechtigt, das Logo des Auftraggebers und eine Kurzbeschreibung des Projektes zum Zwecke der Veranstaltungsorganisation sowie zur Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

7 Urheber- und Nutzungsrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Daten und sämtliches Text- und Fotomaterial, die er Edulogicum zwecks Verwendung übergibt, im Hinblick auf etwaige Urheber- und Nutzungsrechte Dritter zu prüfen und falls erforderlich Nutzungsrechte hieran zu erwerben. Er stellt Edulogicum von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Urheber- oder Nutzungsrechten beruhen.

Alle urheberrechtlich geschützten Werke von Edulogicum, insbesondere schutzfähige Konzepte sowie einzelne Teile daraus, bleiben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, im Eigentum von Edulogicum. Der Auftraggeber erwirbt Zug um Zug gegen Zahlung der Vergütung nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Im Zweifel sind die eingeräumten Rechte nicht ausschließlicher Natur und beinhalten insbesondere nicht das Recht zur Weitergabe oder Vermarktung in unveränderter oder veränderter Form. Soweit nicht vertraglich ausdrücklich abbedungen hat der Auftraggeber bei jeder Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken von Edulogicum auf dessen Urheberschaft in geeigneter Weise, z. B. durch einen Copyright-Vermerk, hinzuweisen.

8 Liefer- und Leistungstermine

Edulogicum bemüht sich die vom Auftraggeber gewünschten Liefer- und Leistungstermine zu berücksichtigen. Erfüllungs-, Fertigstellungs- oder Liefertermine gelten jedoch nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von Edulogicum schriftlich bestätigt wurden.

Können vertraglich vereinbarte Termine von Edulogicum wegen unabwendbarer oder für Edulogicum unvorhersehbarer Ereignisse – insbesondere Verzögerungen beim Auftraggeber oder bei Fremdleistungen – nicht eingehalten werden, werden die Leistungen oder Lieferungen von Edulogicum zum nächstmöglichen Termin erbracht. Gleiches gilt, wenn vom Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt werden, die in ihrem Umfang nicht nur geringfügig sind, oder vom Auftraggeber zu liefernde Informationen und Materialien, Freigaben oder sonstige zu erbringende Leistungen nicht zum jeweils vereinbarten Termin vorliegen.

9 Gefahrübergänge

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen die Übergabe der Lieferungen und Leistungen und damit der Gefahrenübergang am Sitz von Edulogicum. Wünscht der Auftraggeber die Lieferung an einem anderen Ort, geschieht dies auf seine Gefahr und Rechnung. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur oder, falls ein solcher nicht eingeschaltet wird, direkt an den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Edulogicum zusätzliche Leistungen, z.B. Transportkosten, übernommen hat.

10 Eigentumsvorbehalte

Bis zur vollständigen Bezahlung eines Auftrages behalten wir uns alle Rechte an den von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie den dazu überreichten Unterlagen und Gegenständen vor.

11 Geheimhaltung und Datenschutz

Auftraggeber und Edulogicum verpflichten sich, dass die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgetauschten Unterlagen oder erteilten Informationen, wie zum Beispiel Angebote und Verträge, nur für eigenen Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen an Dritte weitergegeben werden.

12 Haftung und Haftungsbegrenzung

Edulogicum haftet nach Maßgabe der folgenden Regelungen nur bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund von Lieferungen oder Leistungen durch Edulogicum beruhen.

Soweit Edulogicum die vertraglichen Lieferungen und Leistungen infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt oder anderer für Edulogicum unabwendbarer Umstände nicht oder nicht vollständig erbringen kann, treten für Edulogicum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Soweit Edulogicum nach dem Vertrag und diesen AGB-KP für die Nichteinhaltung vereinbarter Termine haftet, ist die Haftung für hierdurch entstehende Schäden des Auftraggebers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit die Nichteinhaltung vereinbarter Termine auf einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftraggeber beruht, ist eine Haftung von Edulogicum ausgeschlossen.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Edulogicum gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, Edulogicum trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Edulogicum tritt in diesen Fällen lediglich als Vertreter auf. Gleiches gilt für Fremdleistungen, die Edulogicum im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Auftraggeber vereinbart und durch Dritte erbringen lässt.

Für die Einhaltung gewerblicher Schutzrechte (zum Beispiel Urheber-, Wettbewerbs- oder Kennzeichnungsrechte) ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Edulogicum im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte beruhen, und Edulogicum sämtliche hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen.

Edulogicum haftet nicht für Unfälle und Beschädigung, Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände und Fahrzeuge des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Veranstaltung, solange diese nicht durch Edulogicum, seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Edulogicum übernimmt keine Haftung für einen mit der Veranstaltung beabsichtigten Erfolg gleich welcher Art.

Edulogicum haftet auch nicht für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der von Edulogicum gelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an eMails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus bzw. in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten von Edulogicum. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

13 Rücktritte

Tritt der Auftraggeber bis zu acht Wochen vor dem Beginn der in der Anlage 1 zum Vertrag beschriebenen Veranstaltung(en) schriftlich von dem Vertrag zurück, so entfällt der Vergütungsanspruch von Edulogicum. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers zu einem späteren Zeitpunkt hat Edulogicum Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die im Vertrag zur Nutzung überlassenen Räume, muss sich jedoch das Entgelt für eine etwaige anderweitige Überlassung der Räume für den ursprünglichen Veranstaltungszeitraum anrechnen lassen. In diesem Fall hat der Auftraggeber ferner alle sonstigen Kosten von Edulogicum im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zum Beispiel für das Catering, zu erstatten, soweit diese Kosten bereits entstanden sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Teilnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes ist, Hamburg. Es gilt, auch bei Auftraggebern aus dem Ausland, deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.